

⁵⁵
55 Schriften
Münz-Mandate etc

Bm

IV. 12⁸ J.

(3,473-479.)

C. P. 1. p. 1622.



Nachdem Ihro Königl. Maj. in Coblen zc. und Chur-Sürstl. Durchl. zu Sachsen zc. aus bewegenden

Ursachen die, unter Chur-Sächsischem Stempel, währenden Krieges, mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. geschlagenen, im Lande amoch vorhandenen Ein-Drittel-Stücken, auch nach Verfuß der, in dem vorläufigen Münz-Mandat d. d. 14. Martii a. c. S. 3. bestimmten Frist, um den darinnen gesetzten Werth zu Drey guten Groschen gerechnet, zur Zeit noch courciren zu lassen, und daß selbige nach dem ersten Julii dieses Jahres fernerhüt, bis zu anderweiter Verordnung, sowohl im Handel und Wandel gelten, als in allen Dero Cassen um sothanen Preiß angenommen werden sollen, für gut befinden;

Als ergehet solchennach Höchst-Deroselben Befehl an alle Dero Vasallen und Untertanen, auch Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiermit, daß Jedermann nach sothaner Dero Willens-Meinung sich gebührend achten, und Niemand der Annehmung dieser Ein-Drittel-Stücken, bis zu dererselben künftiger gänßlichen Verrufung, im Handel und Wandel, bey der im letztern Anschlage vom 21ten vorigen Monats angedroheten Strafe, sich verweigern, jedoch alle weitere Einführung und Einschleppung derselben, oder noch geringhaltigerer Beyschläge, in hiesige Lande, um solche darinnen auszugeben, fernerweit bey der im 4ten Splo oballegirten Münz-Edicts enthaltenen Poena confiscationis, schlechterdings verboten seyn soll. Urkundlich ist dieses, vermittelst gegenwärtigen Patents, unter Ihro Königl. Majestät vorgedrucktem Cansley-Secret aller Orten bekannt zu machen und zu publiciren verordnet worden. Geben zu Dresden, am 9. Junii 1763.



1771

Erklärung der in dem

in

Landesgesetzlichen

in

Landesgesetzlichen

in

Landesgesetzlichen

in

Landesgesetzlichen

Landesgesetzlichen

Landesgesetzlichen

Landesgesetzlichen

Landesgesetzlichen

Landesgesetzlichen

Landesgesetzlichen



Ms 2219

40



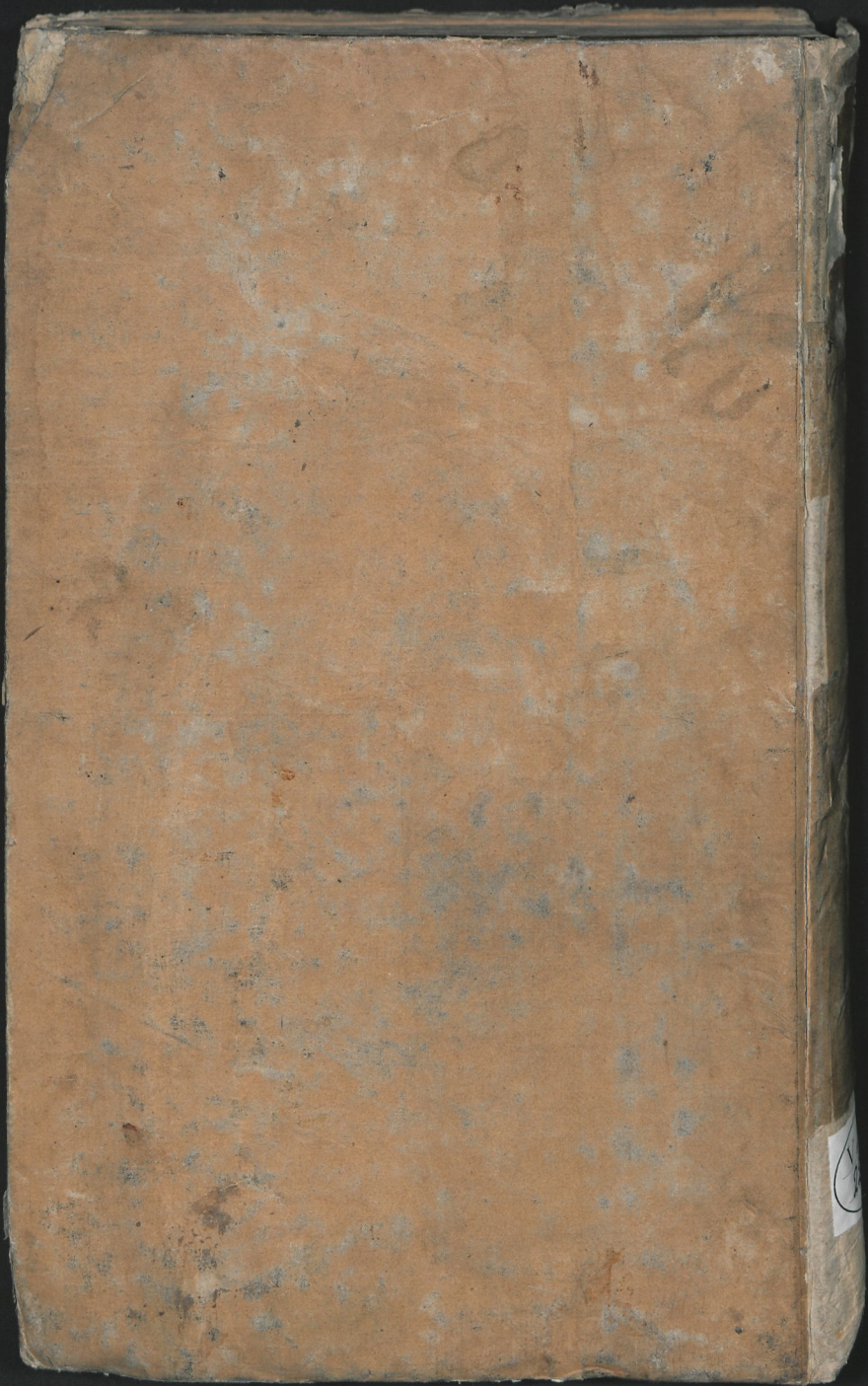
f

IA-70L

VD 18

M. 5.





15



Nachdem Ihro Königl. Maj. in Böhlen ꝛ. und Chur-Sürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. aus bewegenden

Ursachen die, unter Chur-Sächsischem Stempel, währenden Krieges, mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. geschlagenen, im Lande amnoch vorhandenen Ein-Drittel-Stücken, auch nach Verfluß der, in dem vorläufigen Münz-Mandat d. d. 14. Martii a. c. S. 3. bestimmten Frist, um den darinnen gesetzten Werth zu Drey guten Groschen gerechnet, zur Zeit noch couffiren zu lassen, und daß selbige nach dem ersten Julii dieses Jahres fernerhin, bis zu anderweiter Verordnung, sowohl im Handel gelten, als in allen Dero Cassen um sothanen Preis angenommen werden sollen, für gut befunden;

gehet solchemnach Hchsch-Deroselben Befehl an alle Dero Vasallen und Unterthanen, auch Beamten und Gerichts- hiermit, daß Jedermann nach sothaner Dero Willens-Meinung sich gebührend achten, und Niemand der Annehmung Drittel-Stücken, bis zu derselben künftiger gänzlischen Verrufung, im Handel und Wandel, bey der im letztern An- zusehen vorigen Monats angedroheten Strafe, sich verweigern, jedoch alle weitere Einführung und Einschleppung dersel- noch geringhaltigerer Beschläge, in hiesige Lande, um solche darinnen auszugeben, fernerweit bey der im 4ten Spho ob- zusehen Edicts enthaltenen Poena confiscationis, schlechterdings verboten seyn soll. Urkundlich ist dieses, vermittelst en Patents, unter Ihro Königl. Majestät vorgedrucktem Cansley-Secret aller Orten bekannt zu machen und zu verordnet worden. Geben zu Dresden, am 9. Junii 1763.

